

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Dorfgemeinschaftshäuser und Einrichtungen
der Gemeinde Berlstedt mit den Ortsteilen

§ 1

Begriffsbestimmung

Die Dorfgemeinschaftshäuser mit den einzelnen Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde Berlstedt vorgehalten für die Wahrnehmung von kulturellen und sozialen Interessen und Aktivitäten der Bürger und Vereine, die in Berlstedt und den Ortsteilen Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten a.E. wohnen oder ihren Sitz haben. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden.

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser in Berlstedt und Ottmannshausen werden nur auf Antrag vermietet. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Gemeinde Berlstedt oder in der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt zu stellen. Bei Stellung des Antrages auf Überlassung des Saales bzw. eines Raumes ist eine verantwortliche Person zu benennen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen kann von keinem Verein, keiner Organisation oder Einzelperson erhoben werden.
- (2) Ansprechpartner für die Terminvereinbarung und Antragstellung für die gemeindlichen Räumlichkeiten im Ortsteil Hottelstedt ist der Ortsteilbürgermeister. Die Antragstellung kann schriftlich oder mündlich zu den Sprechzeiten erfolgen. In einer kalendermäßigen Erfassung können sich Antragsteller über die vergebenen Termine informieren.
- (3) Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (4) Über die Nutzung wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. In dieser hat der Nutzer zu erklären, dass die Veranstaltung keine rassistischen, nationalsozialistischen, antisemitischen oder sonstige menschenverachtenden Inhalte haben wird und dass nicht gegen Strafgesetze verstoßen wird.
- (5) Die Räumlichkeiten dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck genutzt werden.
- (6) Die Gemeinde Berlstedt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.
- (7) Der Nutzer hat zu sichern, dass die Gäste nur die Räume betreten, die lt. Vereinbarung angemietet wurden.

§ 3

Unentgeltliche Nutzung

- (1) Eine Befreiung von der Zahlung einer Gebühr gilt für:
 - Veranstaltungen des Gemeinderates einschließlich der Fraktionen,
 - Veranstaltungen von Verbänden und Einrichtungen, in der die Gemeinde Mitglied ist,

- Sitzungen und Veranstaltungen des Ortsteilrates und der Ortsausschüsse,
 - Veranstaltungen von gemeinnützig arbeitenden Vereinen und Verbänden, die in der Gemeinde Berlstedt ihren Sitz haben, wenn die Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden,
 - Kindertagesstätten und Schulen sowie
 - Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.
- (2) Über weitere Befreiungen bzw. Minderungen der Nutzungsgebühr in den Dorfgemeinschaftshäusern und Einrichtungen entscheidet auf Antrag der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 4 Verhalten der Nutzer

- (1) Jeder Besucher unterwirft sich der Benutzungs- und Gebührenordnung oder besonderen Anweisungen durch die Gemeinde Berlstedt.
- (2) Die den Vereinen oder Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige oder außerordentliche Veranstaltungen sind genau einzuhalten.
- (3) Die zur Verfügung gestellten Räume sowie das Mobiliar und Geschirr sind schonend zu behandeln.
- (4) Die Unterbringung von Eigentum der Vereine in den Räumen der Gemeinschaftshäuser und Einrichtungen ist grundsätzlich verboten und nur mit Gestattung des Gemeinderates möglich.

§ 5 Reinigung

- (1) Der Benutzer hat die genutzten Räumlichkeiten spätestens am Tag nach der Benutzung bis 12:00 Uhr zu reinigen und dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.
- (2) Im Bedarfsfall müssen Reinigung und Übergabe kurzfristig erfolgen.
- (3) Vom Benutzer wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.
- (4) Außerordentliche Verschmutzungen und Verunreinigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

§ 6 Übergabe

- (1) Die Übergabezeit wird nach persönlicher Absprache festgelegt.
- (2) Zu Geschirr, Gläsern und Besteck erfolgt eine stückgutexakte Übernahme.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Nutzer ist zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt.
- (2) Der Gemeinde Berlstedt steht die Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind zum Beispiel, wenn
 - a) die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren einschließlich Betriebskosten betragen pro Tag für

Objekt	für Bürger der Gemeinde in Euro	für Ortsfremde in Euro	für gewerbliche Nutzung in Euro
Gemeinschaftssaal Berlstedt			
- mit Küchenbenutzung	120,00	180,00	240,00
- ohne Küchenbenutzung	100,00	160,00	220,00
Vereinszimmer Berlstedt			
- mit Küchenbenutzung	80,00	120,00	160,00
- ohne Küchenbenutzung	60,00	100,00	140,00
Gemeinschaftssaal und Vereinszimmer Berlstedt			
- mit Küchenbenutzung	200,00	300,00	400,00
Dorfgemeinschaftshaus Ottmannshausen			
	80,00	120,00	160,00
Gaststätte Hottelstedt			
- mit Küchenbenutzung	80,00	120,00	160,00
- ohne Küchenbenutzung	60,00	100,00	140,00
Gaststube mit Jägerzimmer			
- mit Küchenbenutzung	100,00	150,00	200,00
- ohne Küchenbenutzung	80,00	130,00	180,00
Saal Hottelstedt			
- mit Küchenbenutzung	100,00	150,00	200,00
- ohne Küchenbenutzung	80,00	130,00	180,00

Die Gemeinde Berlstedt räumt dem Nutzer 12 Stunden Vorbereitungszeit und ebenfalls 12 Stunden Nachbereitungszeit ein.

- (2) Für eine zeitweilige bzw. stundenweise Überlassung der Einrichtungen in den Dorfgemeinschaftshäusern werden je Stunde 10 % des Tagessatzes entsprechend § 8 Abs. 1 erhoben.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Berlstedt für alle im Zusammenhang entstehende Schäden an Personen, Sachen (insbesondere am Gebäude, technischen Einrichtungen, Armaturen und der Außenanlage) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seinen Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen.
- (2) Für entstandene Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Gehören sie einem Verein an oder nehmen sie als Gäste an einer Veranstaltung bzw. Feier teil, haftet auch der Verein bzw. der jeweilige Veranstalter. Die verursachten Schäden sind von den verantwortlichen Personen sofort dem Bürgermeister zu melden.
- (3) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Räumlichkeiten und der darin durchgeführten Veranstaltung gemacht werden könnten, freizustellen. Mehrere Nutzer haften gegenüber der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (4) Den Mietern oder sonstigen Benutzern der Räumlichkeiten ist es nicht gestattet, diese Dritten zu überlassen.
- (5) Die Benutzer des gemeindeeigenen Objektes sind verpflichtet, sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht, die Heizung abgedreht, der Elektroherd abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

Berlstedt, den 01.12.2011

gez. Engel
Bürgermeisterin